

HEIMORDNUNG

Babenberghaus

I. Heimvertretung

Die Heimvertretung besteht aus mindestens drei Personen. Der Heimvertretung obliegt, gemäß § 8 des Studentenheimgesetzes i.d.g.F., die Vertretung der Interessen der Heimbewohner gegenüber dem Betreiber und gegenüber anderen Heimbewohnern, soweit sich dies aus dem Leben im Studentenheim ergibt.

II. Wahl der Heimvertretung

Die Wahl wird durch die Heimleitung durchgeführt. Aktiv wahlberechtigt sind alle Bewohner, welche Studierende sind. Passives Wahlrecht haben alle studierenden Bewohner, welche mindestens das ganze Studienjahr im Studentenwohnheim wohnen. Die Stimmabgabe erfolgt geheim und persönlich mittels Stimmzettel.

III. Aufnahme und Verlängerung

Es gilt Pkt. III. des Heimstatuts.

IV. Allgemeine Verhaltensregeln

Es gilt Pkt. IV. des Heimstatuts.

V. Benützung des Studierendenwohnhauses

Es gilt Pkt. V. des Heimstatuts.

VI. Besucher

Es gilt Pkt. VI. des Heimstatuts.

VII. Reinigung, Sauberkeit und Ordnung

Es gilt Pkt. VII. des Heimstatuts.

VIII. Renovierungen und Reparaturen

Es gilt Pkt. VIII. des Heimstatuts.

IX. Brandschutz

Es gilt Pkt. IX. des Heimstatuts.

X. Doppelzimmer-Vereinbarung

Zusätzlich zur Heimordnung kann sich jede Doppelzimmer-Wohngemeinschaft eine interne Vereinbarung, die für alle Mitbewohner für das gesamte Studienjahr bindend ist, erstellen. Diese Vereinbarung ist unterschrieben dem Betreiber vorzulegen. Kann sich ein Apartment auf keine gemeinsame Vereinbarung einigen und wird eine solche aber von einem Bewohner gewünscht, wird diese von der Heimvertretung festgelegt.

XI. Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen sind jene Flächen und Räume, die den Bewohnern zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinschaftsräume bedürfen im Interesse aller Bewohner größter Schonung.

XII. Veranstaltungen

Veranstaltungen sind dem Betreiber mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig ist ein Bewohner als Verantwortlicher zu nominieren. Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Studierendenwohnhaus stehen oder die gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. gegen das Heimstatut verstoßen, können vom Betreiber untersagt werden. Für Schäden haftet neben den Verursachern auch der nominierte Verantwortliche.

XIII. Änderung der Heimordnung

Die beschlossene Heimordnung gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen der Heimordnung werden mit dem ihrem Beschlusszeitpunkt folgenden Studienjahr wirksam.

Diese Heimordnung ist integraler Bestandteil des Benützungsvertrags und tritt mit 1. August 2019 in Kraft.

Ich habe diese Heimordnung gelesen und zur Kenntnis genommen:
(eigenhändige Unterschrift des Bewohners bzw. dessen gesetzlichen Vertreters)

Name

Ort, Datum

Unterschrift